

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innenausschusses (2. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4566 -**

Entwurf eines Gesetzes zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

A Problem

Durch den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird der ZDF-Staatsvertrag novelliert und die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste europarechtskonform umgesetzt (Artikel 1 des Gesetzentwurfes). Mit dem Ausführungsgesetz zum ZDF-Staatsvertrag (Artikel 2 des Gesetzentwurfes) wird das Verfahren zur Bestimmung der Organisation geregelt, die ein Entsenderecht in den ZDF-Fernsehrat erhält.

Die Anzahl der staatlichen und staatsnahen Mitglieder des ZDF-Fernsehrates und des Verwaltungsrates wird jeweils auf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder begrenzt. Damit und mit weiteren Änderungen soll einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Monat März 2014 Rechnung getragen werden, das seinerzeit entschieden hatte, dass der ZDF-Staatsvertrag in seiner bisherigen Fassung nicht verfassungskonform sein. Die Abberufung von Gremienmitgliedern ist nur aus einem wichtigen Grunde möglich, die Amtszeit wird auf drei Amtsperioden begrenzt. Mit einer alternierenden Regelung - eine Frau muss entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt wurde und umgekehrt - wird für die Geschlechterquote im Fernsehrat eine paritätische Besetzung angestrebt. Beim Verwaltungsrat wird eine „Soll-Vorschrift“ zur Einhaltung der paritätischen Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer verankert.

Durch eine Änderung in § 1 Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag und eine Korrektur in § 59 Rundfunkstaatsvertrag kann die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland durch die Europäische Kommission verhindert werden. Diese hat eine Vorstufe eines solchen Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet, weil der aktuelle deutsche Umsetzungsstand von Artikel 2 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste nicht europarechtskonform erfolgt sei. In diesem Zusammenhang werden die europäischen Vorgaben nun in den Rundfunkstaatsvertrag übernommen, soweit sie nicht im Telemediengesetz geregelt sind.

Der 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtages (Artikel 1 des Gesetzentwurfes).

Das in Artikel 2 des Gesetzentwurfes enthaltene Ausführungsgesetz zum ZDF-Staatsvertrag sieht vor, dass der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, welche Organisation ein Entsenderecht in den ZDF-Fernsehrat für den Bereich „Bürgerschaftliches Engagement“ erhält. Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, so soll bei einer weiteren Abstimmung die einfache Mehrheit ausreichen. Für weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung wird auf den ZDF-Staatsvertrag und die entsprechende Satzung verwiesen.

B Lösung

Der Landtag stimmt dem 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Artikel 1), dem Ausführungsgesetz zum ZDF-Staatsvertrag (Artikel 2) sowie der Inkrafttretensregelung in Artikel 3 zu.

Der Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4566 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. November 2015

Der Innenausschuss

Marc Reinhardt
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 103. Sitzung am 21. Oktober 2015 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4566 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Innenausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 26.11.2015 beraten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

Vonseiten der Landesregierung ist ausgeführt worden, dass aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes der ZDF-Staatsvertrag geändert werden müsse. Der staatliche und staatsnahe Anteil von Vertreterinnen und Vertretern dürfe keine Mehrheit in den Gremien haben, sodass der Anteil auf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder verringert werde. In diesem Zusammenhang würden die Gremien insgesamt verkleinert. Zukünftig dürfe jedes Land in den Fernsehrat ein Mitglied aus einem bestimmten gesellschaftlichen Bereich entsenden. Mecklenburg-Vorpommern dürfe einen Vertreter aus dem Bereich „Bürgerschaftliches Engagement“ entsenden. Die Organisation, die einen Vertreter entsenden dürfe, werde auf Vorschlag der Landesregierung mit einer Zweidrittelmehrheit vom Landtag bestimmt. Durch unerschiedliche Regelungen werde in Fernsehrat und Verwaltungsrat versucht, eine paritätische Verteilung der Sitze auf Männer und Frauen zu erreichen. Die nächste Amtszeit beginne im Juli 2016 und dauere bis Juli 2020. Mit der Änderung des Rundfunkstaatsvertrages würden europäische Vorgaben umgesetzt.

Auf eine Frage vonseiten der Fraktion DIE LINKE nach der Vielzahl von Gesetzen zu Rundfunkänderungsstaatsverträgen wurde vonseiten der Landesregierung ausgeführt, dass nach Möglichkeit versucht werde, Regelungskomplexe möglichst umfassend zusammenzuführen, dass dies jedoch nur begrenzt gelinge. Dies hänge auch mit Vorbehalten einzelner Bundesländer zusammen, die dazu führten, dass so abgeschichtet werden müsse, dass mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt würden. Der Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag werde bereits angekündigt.

2. Zu den einzelnen Artikeln und zur Beschlussempfehlung insgesamt

Die Überschrift und die Artikel 1 bis 3 sowie die Beschlussempfehlung insgesamt sind mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimme vonseiten der Fraktion der NPD und Enthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Schwerin, den 26. November 2015

Marc Reinhardt
Berichterstatter